

Vortrag
Herbstmahlzeit Landesfrauenrat 22.11.2015
"Von der Politik bewusst in Kauf genommen? Frauenarmut in Deutschland.
Ein Streifzug durch die Strukturen des Rechts."
Von Astrid Springer

Meine sehr geehrten Damen,

"Frauenarmut" und insbesondere "Frauenarmut im Alter" - das ist, wie Sie alle wissen, ein komplexes Thema mit vielen unterschiedlichen Ursachen. Nur drei davon: Frauen gehen immer noch in schlecht bezahlte Berufe, sie erhalten - nach der offiziellen Statistik - 22 Prozent weniger Lohn als Männer - eine Frage der Bezugsgröße, eigentlich ist der Abstand 27,5 Prozent - und wenn Kinder kommen, unterbrechen sie die Erwerbstätigkeit, arbeiten in Teilzeit oder gehen in Mini-Jobs.

Hier wird immer der Männer-Lohn mit 100 % angesetzt.

Der Männer-Lohn von 19,84 € als Bezugsgröße (= 100%) ergibt für den Frauen-Lohn von 15,56 € eine Differenz von 4,28 €, also 22 % von 19,84 €. Wenn dieser Frauen-Lohn (also die 15,56 €) die Bezugsgröße von 100 % ist, dann sind diese 4,28 € Männer-Mehr-Lohn in Bezug auf diese 15,56 € Frauen-Lohn ein Prozentsatz von 27,5 %. Also bekommen Männer 27,5 % mehr Lohn als Frauen!

Ich bin, nachdem ich mich 30 Jahre als Juristin und Journalistin mit den Strukturen im Recht und deren Auswirkung auf Frauen beschäftige, zu der Überzeugung gekommen, dass Frauenarmut buchstäblich "System" hat. Die strukturelle Benachteiligung von Frauen, die zu Armut führt, lässt sich meines Erachtens in allen maßgeblichen Rechtsgebieten verorten: im Rentenrecht, Steuerrecht, Unterhaltsrecht, Sozialgesetzgebung Hartz IV, und auch in den Gesetzen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, als da sind Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz, Teilzeit- und Befristungsgesetz, Pflegegesetze.

Ich beginne meinen Streifzug im Rentenrecht.

1957 war ein Schicksalsjahr für Frauen: Das Rentenrecht wurde vom Kapitaldeckungsverfahren (wer was einzahlt, bekommt auch wieder was ´raus) komplett auf ein anderes System umgestellt, nämlich auf das so genannte Umlageverfahren: Umlageverfahren bedeutet, dass die jetzt Erwerbstätigen die Rente für die ältere Generation, die bereits im Ruhestand ist, zahlen.

Alleiniger Anknüpfungspunkt: die Erwerbstätigkeit.

Was bedeutete dieses neue System für die Alterssicherung von Frauen?

Die erwachsene Frau der Nachkriegszeit war Ehefrau und Mutter und nicht erwerbstätig. Das entsprach dem Rollenverständnis von Mann und Frau; und wenn sie mitverdienen musste, war ihr Mann ein Looser, der es nicht schaffte, seine Familie zu ernähren.

Die Altersversorgung war also für die Durchschnittsfrau an die Ehe und den Mann und an das Schicksal ihrer Ehe geknüpft - Scheidung nicht vorgesehen; Sicherung auch nach dem Tod des Ehemannes durch die Witwenrente. Schon in den siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts zeichnete sich ab, dass in den unteren Einkommensgruppen ein Verdienst für eine mehrköpfige Familie nicht mehr ausreichte.

Der neue Ansatz war die Teilzeit – ausgehend von einem Drei-Phasen-Modell, wie es sich in den Familien zunehmend auch etablierte: Frauen (noch unverheiratet und inzwischen gut ausgebildet), sind als Ledige eine kurze Zeit voll berufstätig. Dann heiraten sie, bleiben um der Kinder und der Familie willen zuhause und kehren, wenn die Kinder erwachsen werden, wieder in den Beruf zurück.

Hat zu keinem Zeitpunkt funktioniert, weil praktisch keine Frau im Berufsleben an den Punkt zurückkehren kann, wo sie ausgestiegen ist. Aber das nur nebenbei.

Wie wirkt sich die Teilzeit im Rentenrecht aus?

Eine existenzsichernde Rente erhielt nur derjenige, der immer Vollzeit 45 Jahre gearbeitet hatte und immer durchschnittlich gut verdiente - und das ist schon rein rechnerisch mit Teilzeit nicht zu machen. 10 Jahre Vollzeit- und 20 Jahre Teilzeitbeschäftigung - die Zahl ist schon etwas älter - bringen rund 375 Euro Rente.

Anmerkung: Frauen kommen inzwischen im Schnitt nur noch auf 26 und Männer auf 37 Jahre Berufstätigkeit.

Die Berufstätigkeit von Frauen hat generell zugenommen, aber immer mehr gehen in Teilzeit und immer weniger in Vollzeit. Im März 2014 arbeiteten sieben von zehn Müttern Teilzeit. Viele Teilzeit-Jobs wurden inzwischen in Minijobs umgewandelt. Mini-Jobs bringen im Monat 3,11 Euro und im Jahr rund 40 Euro Rente.

Und was war eigentlich mit der Kindererziehung? Ohne nachwachsende Generation kein Umlageverfahren, keine Rentenbeiträge!

"Kinder kommen doch sowieso" hatte Adenauer gesagt. Da sollte er sich aber getäuscht haben; denn 1961 wurde die Antibaby-Pille auf dem deutschen

Markt zugelassen, und seitdem verändert der Pillenknick die demografische Entwicklung und das gesamte System.

Es dauerte 30 Jahre, bis 1986 mit dem Kindererziehungszeiten-Gesetz ein sogenanntes Baby-Jahr in der Rente angerechnet wurde. Bis dahin galt: Wenn ein Motorradfahrer sich im betrunkenen Zustand um den Chausseebaum wickelte und dann zwei Jahre arbeitsunfähig krank zuhause blieb, bekam er diese Zeit Renten steigernd angerechnet. Die Mutter dagegen, die in dieser Zeit Kinder aufzog, ging leer aus.

Das Baby-Jahr wurde dann aber nicht mit dem Wert von 100 Prozent eines Durchschnittseinkommens, sondern nur mit 75 Prozent bewertet. Die Begründung für diese 75 % lautete: Frauen verdienen ja auch weniger. Also: Man(n) hat eine Benachteiligung mit einer anderen Benachteiligung begründet. Damals stand noch eine Regelung für Strafgefangene in der Reichsversicherungsordnung, wonach Straftäter mit 90 Prozent eines Durchschnittseinkommens zu Buche schlug. Mit anderen Worten: Ein Verbrecher zu sein wurde rentenrechtlich höher bewertet als Kinder zu erziehen. Diese Regelung ist dann irgendwann sang- und klanglos aus der RVO verschwunden.

Ich mache einen Exkurs in die Rechtsgeschichte, der ahnen lässt, wo meines Erachtens der Hase im Pfeffer liegt:

Im Sachverständigenausschuss des Bundestages, der das Kindererziehungszeiten-Gesetz zwischen 1977 und 1979 vorbereitete, fragte der CDU-Abgeordnete Heribert Scharrenbroich den Vertreter der Bundesanstalt für Arbeit, ob denn Arbeitsplätze frei würden, wenn Kindererziehungszeiten im Rentenrecht angerechnet würden. Und der Sachverständige antwortete: Wenn der „Köder“ – er sprach wörtlich vom Köder – wenn der Köder "Kindererziehungszeit" von den Frauen angenommen werde, dann würden Arbeitsplätze frei; deshalb sollten so viel wie möglich an Kindererziehungszeiten angerechnet werden – umso mehr Arbeitsplätze würden frei. Mit anderen Worten: Erziehungszeiten im Rentenrecht honorieren weniger die Erziehungsleistung als solche, sondern das zeitweise Ausscheiden aus der Erwerbstätigkeit mit dem Ziel, Arbeitsplätze frei zu machen. Rente als Lohn für Lebensleistung, frei nach dem ehemaligen Bundesarbeitsminister Norbert Blüm? Fehlannonce! Eine Frau hätte damals 35 Kinder (Rentenwert: 27,10 DM) bekommen müssen, um auf eine Durchschnittsrente zu kommen.

Das Bundesverfassungsgericht kam auch erst sehr spät, 1992 in seinem so genannten "Trümmerfrauen-Urteil" (im Juli) zu der Einsicht, dass, Zitat "...die

Kindererziehung bestandssichernde Bedeutung für das System der Altersversorgung" hat.

Dann dauerte es immer noch sechs Jahre, bis der Gesetzgeber 1998 jedes Erziehungsjahr mit 100 Prozent eines Durchschnittseinkommens bewertete. 1992 wurde die anrechenbare Zeit auf drei Jahre ausgedehnt - aber nur für Kinder, die nach 1992 geboren wurden. Bei dieser Anrechnung handelt es sich, wie die ehemalige Bundesverfassungsrichterin Renate Jaeger seinerzeit sagte, um einen "ungedeckten Wechsel auf die Zukunft" - denn was ab den Jahren 2020 sein würde, wenn die Mütter, für die diese Regelung gilt, ins Rentenalter kommen, das stand damals in den Sternen.

Heute wissen wir es und die Riester-Rente war nur die Vorhut: Ohne private Zusatzversorgung ist kein Auskommen im Alter. Die Riester-Rente selbst enthält wieder neue Diskriminierungen für Frauen und ist ein neues Forschungsthema ganz für sich. Seit seiner Reform 1957 ist das Rentenrecht eine Folge von Diskriminierungen für Familienfrauen in immer neuen Varianten:

Erstes Beispiel:

Seinerzeit (1957) wurde sofort der Grundfreibetrag abgeschafft, den unterschiedslos jede und jeder bekam, der Beiträge in die Rentenversicherung einzahlte. Er wurde ersetzt durch den sogenannten "sozialen Ausgleich", in dem je nach Dauer, aber vor allem nach der Höhe der Beiträge weitere Zeiten angerechnet wurden. Das begünstigte die Zahler hoher Beiträge (also die Männer) gegenüber den Frauen mit ihren niedrigen Einzahlungen.

Zweites Beispiel:

Eine raffinierte Regelung zum rentenrechtlichen Nachteil von Frauen war auch die sogenannte "Halbbelegung", die von 1957 bis 1992 galt. Ausbildungszeiten, Arbeitslosigkeit oder Krankheit (man nennt das auch "Zeiten unverschuldeter Nichtleistung") wurden nach der Halbbelegung nur dann angerechnet, wenn die Zeit vom Eintritt in die Versicherung bis zum Versicherungsfall zur Hälfte mit Pflichtbeiträgen belegt war. Bei Männern lag in aller Regel Halbbelegung vor, bei Frauen nicht, weil Kindererziehungszeiten rentenrechtlich nicht zählten. Auf diese Weise wurden etwa 45 Prozent aller versicherten Frauen von der Anrechnung dieser Ausbildungszeiten, Zeiten der Krankheit und der Arbeitslosigkeit ausgeschlossen gegenüber nur 14 Prozent bei den Männern. Das Rentenreformgesetz von 1992 ersetzte die Halbbelegungsvorschriften durch das Beitragsdichte-Modell. Das war eine neue Form der Diskriminierung von Frauen im Recht.

Drittes Beispiel:

Einen besonderen Coup gegen die Frauen hatte der Gesetzgeber 1965 mit der sogenannten "Härtenovelle" gelandet. Er setzte für die Bewertung der Ausbildungszeiten und der ersten fünf Versicherungsjahre niedrigere Tabellenwerte für Frauen an als für Männer - mit dem Argument: weil Frauen ja auch weniger verdienen - genauso wie bei der niedrigen Bewertung von Kindererziehungszeiten. Wieder wurde zu Lasten von Frauen in der Rentenversicherung gespart. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Regelung wegen Verstoßes gegen das Gleichheitsgebot für verfassungswidrig erklärt.

Ein Sprung in die **Gegenwart des Rentenrechts**: Seit dem 1. Juli 2014 können Versicherte nach 45 Jahren Beitragszahlung (da ist sie wieder, die magische Zahl) schon ab 63 Jahren ohne Abschläge in Rente gehen - eine ganz klare, strukturelle Benachteiligung von Frauen im Rentenrecht, denn welche Frau mit Erwerbsunterbrechungen schafft schon 45 Versicherungsjahre?

Ebenfalls ab dem 1. Juli 2014 gibt es die Mütterrente - Mütter, die ihre Kinder vor 1992 geboren haben, bekommen nun auch einen zusätzlichen Entgeltpunkt bei der Rentenberechnung. Auf den ersten Blick eine scheinbar gute Sache - auf den zweiten Blick Augenwischerei. Die Mütterrente gilt nämlich als Einkommen und wird auf Sozialleistungen angerechnet. Und wenn die eigenen Einkünfte (Rente oder Grundsicherung) den Freibetrag überschreiten - im Westen liegt er bei 755,30 und im Osten bei knapp 670 Euro, dann bekommen die Frauen ihre Mütterrente gekürzt oder sie gehen sogar leer aus. Der Rentenexperte Stefan Sell nennt das "eine perfide Art des Geschenkeverteilens".

Ich verlasse das Rentenrecht mit zwei Zahlen: Die aktuelle durchschnittliche Frauenrente beträgt exakt 554 Euro. Das pfändungsfreie Existenzminimum für eine alleinstehende Person liegt bei 1.054,04 Euro. Die Durchschnittsrentnerin kommt also nur auf die Hälfte des Existenzminimums.

Fazit zum Rentenrecht insgesamt: Die Altersarmut von Frauen ist auch in der Zukunft vorprogrammiert und strukturell bedingt. Sie hat ihre wesentliche Ursache in der veralteten Struktur des Rentenrechts, weil es für die Frau und Mutter von heute nicht gemacht ist und dementsprechend auch nicht passt. Keine der bisherigen Rentenreform hat daran etwas geändert.

Nächster Punkt: das Steuerrecht

Alle Bürgerinnen und Bürger möchten gern Steuern sparen. Und deshalb heiraten sie auch recht gern; denn: Das meiste Geld lässt sich hier sparen, wenn ein Partner – mehrheitlich immer noch der Mann – sehr viel und sie gar nichts verdient: Ich spreche vom Ehegattensplitting.

Vom WSI (Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung) als Quelle eine aktuelle Zahl: Ein Zahlen-Beispiel: Verdient er im Jahr 80.000 Euro und sie nichts, dann wäre die Steuerschuld ohne Splitting 22.000 Euro. Mit Splitting liegt sie nur bei 15.000 - macht eine Ersparnis von 7.000 im Jahr. Dem Staat gehen durch das Ehegattensplitting Milliarden-Beträge verloren. 2006 lag die Schätzung bei 20 Milliarden, 2010 waren es 33 Milliarden.

Was macht dieses Ehegattensplitting – sehr vereinfacht gesprochen: Es rechnet das Einkommen von Mann und Frau zusammen und teilt es durch zwei und besteuert dann die beiden Hälften. Es tut praktisch so, als hätte auch die nicht erwerbstätige Hausfrau ein Einkommen.

Wie und warum kam diese Regelung ins Gesetz? Der Blick in die Rechtsgeschichte ist auch hier wieder sehr aufschlussreich:

1951 ging ein Ehepaar zum Gericht und beklagte sich über den hohen Steuersatz in der damals geltenden Doppelveranlagung. Sie war Inhaberin eines Krämerladens, Tante Emma-Ladens, und er war bereits Ruhestandsbeamter. Und gemeinsam mussten sie mehr Steuern bezahlen, als wenn sie als Einzelpersonen veranlagt worden wären.

Der Fall ging bis zum Bundesverfassungsgericht. Und das BVerfG fand heraus: Dieser Steuerpassus war aus dem nationalsozialistischen Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (*RGBl I S.1005*) in das bundesrepublikanische Recht übernommen worden. Und ich zitiere jetzt aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. Januar 1957 (*Az 1 BvL 4/54*):

„Die Maßnahme diene nach einer Äußerung des damaligen Staatssekretärs im Reichsfinanzministerium arbeitsmarktpolitisch bedingten Bestrebungen, die Frau vom Arbeitsmarkt zu verdrängen. (*Reinhardt, Die neuen Steuergesetze, 1934, S. 98*)“. Das kommt uns jetzt schon bekannt vor! Das kennen wir schon von der Anrechnung der Kindererziehungszeiten her.

Zu Unrecht wird von den Befürwortern behauptet, das Bundesverfassungsgericht habe seinerzeit das Ehegattensplitting zwingend vorgeschrieben. Das Gericht hat lediglich verschiedene Vorschläge zur Lösung des Problems unterbreitet. Das Ehegattensplitting hat, von seiner Absicht und seinem Zweck her, nie die Familienarbeit der nicht erwerbstätigen Ehefrau honorieren wollen. Das verleugnet es auch gar nicht. Es knüpft nämlich ausschließlich an den Trauschein an, und nicht daran, ob in dieser Ehe Kinder aufwachsen oder ein alter Mensch gepflegt wird.

Was macht das Steuerrecht mit der Teilzeit-Arbeit:

Es besteuert sie in der Steuerklasse V so hoch (als Zuverdienst zum Einkommen des Mannes, der sowieso schon eine höhere Steuer zu entrichten hat), dass vom Bruttoverdienst weniger als die Hälfte übrig bleibt – und dann sagen sich die Frauen, die daheim auch noch die Betreuung ihrer Kinder organisieren und bezahlen müssen, Fahrtzeiten zum Arbeitsplatz eingerechnet: Das lohnt nicht. Bleibe ich doch lieber gleich daheim und lass´ den Mann das Geld verdienen. Auch bei der Teilzeit funktioniert also die hinter der Doppelveranlagung, dem Ehegattensplitting, liegende Absicht, den Frauen die Erwerbstätigkeit zu verleiden.

Und das Bundesverfassungsgericht, von dem ich grundsätzlich viel halte, hat leider bis Mitte der Neunziger Jahre auch sein gut Teil dazu beigetragen, die Mütter am Herd zu halten - wenn es darum ging, Kinderbetreuungskosten steuerlich abzusetzen.

Rechtsgeschichte:

Das Bundesverfassungsgericht hat dreimal entschieden, zuletzt 1994, dass eine verheiratete, erwerbstätige Mutter ihre individuellen Kinderbetreuungskosten steuerlich nicht absetzen kann. Warum? Es stand so natürlich nicht in den höchstrichterlichen Entscheidungen, aber zwischen den Zeilen war es sehr wohl zu lesen: Die ist doch verheiratet, hat einen Mann, der sie ernährt, was geht sie arbeiten - soll sie doch daheim bleiben und sich um ihre Kinder kümmern!

Dass sie daheim geblieben ist, rächt sich, wenn die Ehe scheitert. Nur noch 60 Prozent aller Paare sind überhaupt noch verheiratet; jede 2. Ehe in Großstädten, jede 3. Ehe auf dem Land wird geschieden. Die durchschnittliche Ehe hält 14 Jahre und acht Monate.

Ich komme zum Scheidungsfolgenrecht.

Sobald es in der Ehe kriselt, wird der Ehefrau häufig als erstes die Kontovollmacht gesperrt. Und damit sind die Machtverhältnisse in der Durchschnittsfamilie schon mal klar. Im Familienrecht hatten wir seit 1977 (Erstes Eherechtsreformgesetz) bis zum Unterhaltsrecht von 2008 das Versprechen: Auch wenn Du zuhause bleibst, wirst du später durch Unterhalt versorgt sein. Das berühmte 0 -8- 15 - Modell: Bis zum 8. Lebensjahr eines Kindes waren betreuende Mütter (hin und wieder ein Vater) von jeglicher Erwerbstätigkeit frei gestellt. Erst nach Beginn des 2. Grundschuljahres wurde von ihnen erwartet, dass sie eine stundenweise beziehungsweise eine Teilzeit-Beschäftigung aufnehmen. Und Vollzeit erwerbstätig mussten sie erst werden, wenn das jüngste Kind 15 oder 16 Jahre alt war. Diese naheheliche Solidarität wurde abgeschafft.

Seit dem 1. Januar 2008 gilt: Es gibt grundsätzlich nur noch Unterhalt für die Betreuung eines Kindes, bis dieses Kind drei Jahre alt ist. Unterhalt für die geschiedene Frau gibt es nur noch übergangsweise und aus Billigkeitsgründen.

Eigentlich muss sie nach der Scheidung sofort wieder für sich selbst sorgen. Diese Radikalität wurde nicht zuletzt darauf gestützt, dass es nun einen Rechtsanspruch auf einen KITA-Platz gibt: seit 1996 für Kinder ab dem 3. Lebensjahr und seit Dezember 2008 auch für Kinder ab einem Jahr. Ich persönlich fasse es kurz so zusammen: Solange die Gattin dem Gatten daheim nützlich ist, die Kinder erzieht und ihm den Rücken frei hält, soll sie hübsch daheim bleiben und nicht erwerbstätig sein; und wenn die Ehe scheitert, dann wird sie flugs via Unterhaltsrecht entsorgt.

Wir haben derzeit insgesamt 2,2 Millionen Alleinerziehende mit Kindern. 90 Prozent davon sind Frauen, 10 Prozent Männer. [Bei den Vätern leben in der Regel größere Kinder, ca. ab dem 12. Lebensjahr, bei den Müttern leben die kleinen. Die tradierte Rollenverteilung ist also nach einer Scheidung noch ganz stark vorhanden.](#)

Das Armutsrisiko, sagt der Verband der alleinerziehenden Mütter und Väter, liegt bei 40 Prozent. Arm ist, wer weniger als 60 Prozent eines Durchschnittseinkommens (*Deutsche Rentenversicherung 2013: 35.000 € brutto im Jahr; monatlich - je nach Statistik -3.500 €*) zur Verfügung hat. An private Altersvorsorge ist in dieser Bevölkerungsgruppe nicht zu denken. Wo die Mütter arm sind, kann es auch den Kindern - finanziell gesehen - nicht gut gehen. Insgesamt wachsen derzeit 2,1 Millionen Jungen und Mädchen in Armut auf. Knapp die Hälfte dieser Kinder lebt in einem Haushalt, der Leistungen nach dem SGB II, also Hartz IV bezieht.

Und Sozialgesetzgebung, "Harz IV", Arbeitslosengeld II, ist auch das nächste Stichwort, dem ich mich bewusst an dieser Stelle zuwende.

Nehmen wir an, unsere Geschiedene mit Kind hat immerhin einen Minijob und füllt Regale im Supermarkt, obwohl sie Akademikerin ist. Sie bekommt für sich keinen Unterhalt, Vater zahlt auch nicht für sein Kind, von der Unterhaltsvorschusskasse gibt es die gesetzlich geregelte Unterstützung (72 Monate, aber nur bis zum 12. Lebensjahr des Kindes) und vom Jobcenter erhält sie ergänzend Hartz IV-Leistung. Die Beiden kommen eher schlecht als recht über die Runden.

Jetzt lernt sie einen Mann kennen. Sie zieht auch deshalb mit ihm zusammen, damit sie mit ihrem Kind besser versorgt ist. In dem Moment, in dem sie mit ihm eine so genannte Bedarfsgemeinschaft bildet, muss sie sich sein Einkommen auf ihren Anspruch anrechnen lassen, und wenn sie gemeinsam über der Bemessungsgrenze liegen, dann verliert sie ihren Anspruch. So war es auch schon in der alten Sozialhilfe. Aber in Hartz IV gewinnt diese Anrechnung eine ganz neue Dimension: Wer nämlich kein Arbeitslosengeld II bezieht, fällt nahezu aus allen Fördermaßnahmen der Arbeitsmarktpolitik heraus, als da sind Vermittlung, Fortbildung, Wiedereingliederung, Umschulung.

Seinerzeit, 2005, schätzte die Arbeitnehmerkammer Bremen, dass sich durch die Anrechnung des Partnereinkommens die Zahl der Anspruchsberechtigten um rund 40 Prozent (also: fast) halbieren ließ, und zwar überwiegend zu Lasten von Frauen.

Meine erste von drei Sendungen zu Hartz IV hatte den Titel: "Mit Hartz IV zurück an den Herd? Über den legalen Rauswurf von Frauen aus dem Arbeitsmarkt". Letzteres ist dann auch, ohne das Fragezeichen in der Mitte, mein Fazit zum Arbeitslosengeld II. Hartz IV kann, behaupte ich, geradezu als flankierende Maßnahme zum Steuerrecht gesehen werden, Frauen aus dem Arbeitsmarkt auszusteuern.

Für mich ist es auffällig, dass immer wieder mit neuen Gesetzen versucht wird, Frauen vom Arbeitsmarkt zu verdrängen. Der letzte Versuch war das Betreuungsgeld.

Zum Schluss betrachte ich mir die Gesetze zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Sagt Ihnen das Wort "Erziehungsurlaub" noch etwas?! Gemeint war damit das erste Elterngeld-Gesetz, das das "Erziehungsgeld" einführt. Es wurde drei Jahre gezahlt und von "Urlaub" war wohl deshalb die Rede, weil in dieser Zeit jede Berufstätigkeit untersagt war. Jede Scheidungsanwältin weiß, dass drei Jahre Berufsausstieg für den Wiedereinstieg schon tödlich sein können.

Der Gesetzgeber hat seinen Fehler dann auch eingesehen. Inzwischen gilt das **Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz** für alle Kinder, die nach dem 1. Januar 2007 geboren sind. Das Gesetz erlaubt nun 30 Arbeitsstunden pro Woche. Teilzeit!!

Neu ist das "Elterngeld Plus". Das gewährt Elterngeld vier Monate länger (über die eigentlich zwölf Monate bzw. 14 Monate hinaus), wenn beide Elternteile in

Teilzeit gehen, um ihr Neugeborenes zu betreuen. Die Regelung gilt für Kinder, die ab 1. Juli 2015 geboren sind.

Boshafte Bemerkung: Die fatale Teilzeit hat jetzt auch offiziell die Männer erreicht. Das Elterngeld ist eine Lohnersatzleistung, zu der das Bundesfamilienministerium seinerzeit auf seiner Website schrieb - Zitat:

„Das Elterngeld fängt den Einkommenswegfall nach der Geburt des Kindes auf.“

Das kann schon rechnerisch mal wieder nicht funktionieren: Das Elterngeld ersetzt das Einkommen nur zu 67 beziehungsweise zu 65 Prozent. Der Prozentsatz richtet sich danach, ob der Verdienst unter oder über 1.200 Euro lag. Das Elterngeld selbst ist gedeckelt: nach unten, für Garnicht- oder GeringverdienerInnen, bei 300 Euro und für Besserverdienende bei 1.800 Euro.

Im richtigen Leben sieht es so aus, dass ohne einen ordentlichen Zuverdienst durch Ehemann, Partner oder Partnerin Elternzeit nicht möglich ist. Väter beziehen zwar immer häufiger (*bei den 2012 geborenen Kindern waren es 35 Prozent, 48.000 von circa 165.000*), aber auch immer kürzer Elterngeld. Je höher das Einkommen, desto unattraktiver ist nämlich das Elterngeld.

Zwischenergebnis:

Die Regelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes ermöglichen keine echte Wahlfreiheit zwischen Erwerbstätigkeit und Familienarbeit. Das Elterngeld als Lohnersatzleistung ist zwar ein eigener Rechtsanspruch. Doch der bringt nur dann etwas, wenn die Frau vor der Elternzeit sehr gut verdiente. Für die Mehrheit von Frauen trifft das nicht zu.

Jetzt steht die **Teilzeit** ein drittes Mal auf dem Prüfstand - im Arbeitsrecht: "Teilzeit- und Befristungsgesetz". Die entscheidende Frage ist: Ermöglicht dieses Gesetz wirklich die flexible Anpassung der Arbeitszeit an die individuellen Bedürfnisse, zum Beispiel an die Öffnungszeiten der KITA? Die Antwort lautet: Die Arbeitszeit flexibel zu gestalten ist grundsätzlich nur unter einer Bedingung möglich. Eine Teilzeit-Arbeitnehmerin kann zwar – theoretisch - individuelle Arbeitszeiten aushandeln (Kind ist noch klein, sie möchte ihre Teilzeit verringern). Sie bleibt dann an die geringe Stundenzahl gebunden und hat keinen Anspruch darauf, die Teilzeit auszuweiten, wenn die Kinder älter und selbständiger werden.

Die einzige Ausnahme von dieser Regel steht im § 9 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes und ich sage dazu deshalb nichts weiter, weil es ein ganz schwacher Anspruch ist - in der Praxis irrelevanter.

Auch hierzu das Fazit - keine Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch die Teilzeit. Teilzeit ist, nicht nur Renten-und Steuerrechtlich, sondern auch arbeitsbiographisch gesehen, eine Sackgasse.

Letzte Vereinbarkeitsprüfung: **die Pflegegesetze.**

2008 das Pflegezeitgesetz; 2012 das Familienpflegezeitgesetz, 2013 das Pflege-Neuausrichtungsgesetz, seit 1.1.2015 das "Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf", nochmal 2015 das Pflegestärkungsgesetz I und ab 2016 das Pflegestärkungsgesetz II (stärkere Berücksichtigung bei der Demenz)

Jedes dieser Gesetze hat unterschiedliche Zielrichtungen.

Beim Pflege-Neuausrichtungsgesetz geht es zum Beispiel darum, dass der Staat einen Zuschuss zahlt, wenn ich mich gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit privat absichere.

Es ist generell in der Pflege so, dass es bisher keine Lohnersatzleistung gibt. (bis auf eine klitzekleine Ausnahme im Pflegestärkungsgesetz I: 90 % des Nettoehaltes für die zehntägige Akutpflege)

Und was die Rente anbelangt: Die Pflegekassen können unter Umständen (sehr viele verschiedene Voraussetzungen) Pflichtbeiträge entrichten, wenn unter anderem bereits auf dem Rentenkonto 60 Pflichtbeiträge (= 5 Jahre) eingezahlt worden sind.

Pflegezeiten in der Rente werden schlechter behandelt als Kindererziehungszeiten, keine 100 Prozent eines Durchschnittseinkommens. Sie sind niedrig angesetzt und gestaffelt danach, wie pflegebedürftig die oder der Angehörige ist.

Fazit: Bezüglich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf taugen auch die Pflegegesetze so gut wie gar nicht, weil die Auszeiten nahezu vollständig selbst finanziert werden müssen. Es braucht auch hier wieder Dritte, die für den Lebensunterhalt zahlen.

Nun bin ich einmal quer durch die verschiedenen Rechtsgebiete galoppiert und ziehe jetzt meine Schlüsse unter besonderer Berücksichtigung dessen, was mich die Rechtsgeschichte gelehrt hat:

Wenn es für den Lebensunterhalt, wenn es für die Familienarbeit immer einen Erwerbstätigen braucht, wenn soziale Sicherung nahezu ausschließlich an die Erwerbstätigkeit anknüpft, dann ist es naheliegend, dass Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt entsteht.

Die Ressource „sozialversicherungspflichtige Vollzeit-Arbeitsplätze“ wird knapper, weil wir einen deregulierten Arbeitsmarkt haben: Vollzeit zu Teilzeit, Teilzeit zu Minijobs. Kurzarbeit, Stellenabbau.

In diesem Wettstreit um Arbeitsplätze haben Männer die besseren Karten. Es bietet sich an, Frauen da zu packen, wo sie empfindlich und verletzbar sind, nämlich bei ihren Kindern - als Mütter.

Und dem leistet der Gesetzgeber seit 60 Jahren fleißig Vorschub - durchgehend in allen Rechtsgebieten.

Die Frage, die über meinem Vortrag steht: "Nimmt die Politik Frauenarmut bewusst in Kauf?" beantworte ich mit einem eindeutigen "Ja!"

Wie kann das sein?

Wir haben den Art. 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 im Grundgesetz. Seit 1994 lautet er „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ Um einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz festzustellen, müssen Menschen und Gesetze aber erstmal vors Bundesverfassungsgericht.

Wir haben (Kabinettsbeschluss der BReg. 23.6.1999) die politische Strategie "Gender Mainstreaming" - ich übersetze das sperrige Wort mit "Geschlechter-Gerechtigkeit", umgesetzt zum Beispiel in der Kinder- und Jugendhilfe § 9 Nr.3 SGB VIII.

Gender Mainstreaming bedeutet: Alle Gesetze und Verordnungen etc. von der Bundes- bis hinunter zur Gemeinde-Ebene müssen daraufhin überprüft werden, ob sie sich auf Frauen und Männer unterschiedlich auswirken - aufgrund der Rollenzuschreibung durch das Geschlecht. Und wenn dem so sein sollte, dann muss es geändert werden.

Aber Gender Mainstreaming, eigentlich speziell dafür gedacht, versteckte Diskriminierung zu beseitigen, greift nicht wirklich. Gesetze werden und wurden in demokratischen Verfahren beschlossen - allerdings überwiegend von Männern. (Iöbliche Ausnahme: die weiblichen Abgeordneten, die Fraktionsübergreifend das Gesetz gegen die Vergewaltigung in der Ehe durchsetzten, 1998 in Kraft getreten). In der Hartz IV-Kommission saß unter 15 Männern eine einzige Frau, Isolde Kunkel-Weber von ver.di.

Heute, hier, in diesem Raum, ist nun so viel Frauenpower versammelt, so viel Engagement, Sachverstand und politische Erfahrung - Sie alle, die so viel bewegt haben und noch bewegen werden!

Strukturen im Recht sind etwas sehr Beharrliches und Langlebiges, vor allem dann, wenn sie bestimmten Interessengruppen nützen. Das sehen wir am Ehegattensplitting, auch die "heilige Kuh des Patriarchats" genannt. Meines Erachtens hat es überhaupt keinen Zweck, an überholten alten Gesetzen, die von ihren Ausgangsvoraussetzungen nicht mehr in unsere Zeit passen, herumzubasteln.

Um Ältere abzusichern, die schlecht verdient haben, die eine lückenhafte Erwerbsbiografie haben, die mit einer Mini-Rente dastehen - für diese Frauen und Männer braucht es eine soziale Grundsicherung. Sie muss den Namen verdienen und sie darf keinen Druck auf die Menschen ausüben - anders als Hartz IV.

Für diese großen Veränderungen und Richtungsänderungen wird Frauenpower benötigt.

Denn: Wer sonst als "wir Frauen" sollte es denn ändern?!

Und dafür werden wir uns jetzt erst mal stärken!

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche "Guten Appetit"!